

Satzung

Förderverein 56. Oberschule Leipzig e.V.

(Fassung vom 21. November 2017)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„**Förderverein 56. Oberschule Leipzig e.V.**“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhielt er am 26.07.1995 den Zusatz
“eingetragener Verein e.V.“; (VR 2536).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Dieskaustraße 213, 04249 Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die **Förderung der Bildung und Erziehung** (gemäß § 52 Abs.2 Nr.7 AO).
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) Die Unterstützung der Schule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, insbesondere durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches mit anderen Schulfördervereinen, auch mit dem Blick auf die eigenverantwortlich werdende Schule.
 - b) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins im Sinne der Schulpolitik, Verwaltung und Öffentlichkeit sowie die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist **selbstlos**.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Als **korrespondierende Mitglieder** können Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern.
3. Über die **Aufnahme als Mitglied** entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahmen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem Mitglied
 - e) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins (z.B. Auflösung des Mitgliedervereins).
2. Die **Austrittserklärung** muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
3. Der **Ausschluss** kann erfolgen:

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten vom Vereinsvorstand Auskunft, Rat und Unterstützung in den zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 6 Beiträge und Haushaltplan

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine **Beitragsordnung**, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Die **Verwendung der Mittel** richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden **Haushaltplan**, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen Mitglieder von ihrer Beitragspflicht zu befreien.

§ 7 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - und
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.
2. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende **Aufgaben** vorbehalten :
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - f) Satzungsänderungen gemäß § 14
 - g) Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vermögens gemäß § 15
 - h) Genehmigung des Haushaltplanes
 - i) Genehmigung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird **vom Vorsitzenden**, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied **geleitet**. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Online – Versammlungen

Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Die Durchführung und der Ablauf werden in den Online-versammlungsordnungen des Vereins geregelt.

Die Onlineversammlungsordnung ist durch das jeweilige Organ des Vereins zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB **besteht aus**
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
2. **Je zwei Mitglieder des Vorstandes** vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine **Amtszeit von vier Jahren** gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der **Ehrenamtszuschale** nach § 3 Nr. 26 EStG.
6. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus **mindestens zwei und bis zu fünf Beisitzern**.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine **Amtszeit von vier Jahren** gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen.
4. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Ihre **Amtszeit** beträgt **vier Jahre**; Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit aufheben soll, ist unzulässig.

Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **01. Januar 2011** in Kraft.

Satzung zuletzt geändert am 21. November 2017